



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 147.

Samstag den 7. December

1844.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1888. (3) Nr. 25251/1638

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums.
— Staats-Vertrag zwischen Oesterreich und dem Königreiche beider Sicilien wegen gegenseitiger Aufhebung des Abfahrtgeldes. — In Folge Decretes der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vom 18. d. M., 3. 33486, wird im Nachhange zu der Gubernial-Currende vom 25. Juli l. J., 3. 16735, die ratificirte deutsche Uebersetzung des zwischen Oesterreich und dem Königreiche beider Sicilien wegen gegenseitiger Aufhebung des Abfahrtgeldes geschlossenen Staats-Vertrages in der Anlage zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 31. October 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident
Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Staats - Vertrag

zwischen Seiner kaisertl. königl. apostolischen Majestät und Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien, über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens. — Geschlossen zu Wien den 19. April 1844, und in den beiderseitigen Ratificationen ebendasselbst ausgewechselt am 26. Juni 1844.
NOS FERDINANDUS PRIMUS,
Divina Favente Clementia Austriae Imperator; Hierosolimae, Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carin-

thiae, Carnioliae, Superioris et Inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae, Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc. — Notum testamurque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus: Postquam inter Nostrum et Plenipotentiarium Suae Majestatis Utriusquae Siciliae Regis formalis de abolitione juris detractus (seu gabellae haereditariae) censusque emigrationis conventio inita et signata est tenoris sequentis: —

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Seine Majestät der König beider Sicilien, von dem Wunsche befehlet, durch ein förmliches Uebereinkommen die wechselseitige Aufhebung des Abzugsrechtes (gabella haereditaria) und der Auswanderungssteuer zwischen ihren respectiven Staaten und Unterthanen festzusetzen, haben Bevollmächtigte zum Abschlusse des besagten Uebereinkommens zu ernennen geruhet, und zwar: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Fürsten Clemens Wenzel Lothar von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswart, Grand von Spanien erster Classe, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephan-Ordens in Brillanten, des goldenen Civil-Verdienstzeichens und des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, Ritter des königl. sicilianischen St. Januarius. und Großkreuz des königl. sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens, Seiner österreichisch k. k. Majestät wirklichen Kämmerer, geheimen Rath, Staats- und Conferenz-Minister und Haus-, Hof- und Staatskanzler; und Seine Majestät der König beider Sicilien den Ritter von Ramirez, Großkreuz des königl.

sicilianischen Ordens Franz I. und des kaiserl. brasilianischen Christus-Ordens, Großkreuz des königl. sardinischen Militär-Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, Ritter aus der effectiven Zahl des Ordens Carl III. von Spanien, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Sicilianischen Majestät in Wien; — Welche über folgende Artikel übereingekommen sind: Artikel I. Es soll bei der Exportation eines Vermögens, Geldes oder sonstiger Effecten aus den Staaten Seiner Majestät des Königs beider Sicilien in die Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, so wie aus den letzteren in die sicilianischen Staaten, diese Exportation möge wegen Erbschaft, Legats, Heirathsgutes, Schenkung, oder aus irgend einem andern Titel Statt finden, keinerlei Abschöbgebühre (gabella haereditaria) oder Abgabe wegen Emigration erhoben werden. Die auf diese Weise exportirten Vermögensschaften und Effecten sollen keiner Abgabe oder Laxe zu Gunsten des Staatschazes unterworfen seyn, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes oder wegen sonstiger Besitzveränderung von den sicilianischen Unterthanen im Königreiche beider Sicilien, oder von den österreichischen Unterthanen in den k. k. Staaten, nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen in ihren resp. Staaten entrichtet werden müssen. — Artikel II. Diese Enthebung ist nicht bloß von den Abfahrgeldern und Emigrationsgebühren, welche in die Staatscassen fließen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Cassen der Städte, Märkte, Gemeinden, Patrimonial-Jurisdictionen oder irgend welchen Corporationen zukommen; mit Ausnahme jedoch des Königreiches Ungarn und des Großfürstenthumes Siebenbürgen, in Betreff welcher Länder, wegen der in selben bestehenden besonderen Gesetzgebung, die gegenwärtige Uebereinkunft an den von den Städten Herrschaften oder Gemeinden gesetzlich erworbenen Rechten auf Erhebung einer Abzugssteuer bei Exportationen von den ihrer Jurisdiction unterliegenden Vermögensschaften, Geldern oder Effecten, nichts ändern soll. — Dagegen kann von jenem Vermögen, welches Bewohnern solcher Ortschaften, wo diese Abzugssteuer noch fortzubestehen hat, in dem Königreiche beider Sicilien zufallen sollte, ein jener Abgabe gleichkommender Betrag zurückbehalten werden, welcher der Casse der Gemeinde zuzufallen

hat, aus welcher die Exportation Statt findet. — Artikel III. Diese zu Gunsten der einzelnen Angehörigen beider Staaten in den vorigen Artikeln enthaltenen Bestimmungen sollen gleichfalls zu Gunsten der Wohlthätigkeitsanstalten oder Corporationen beobachtet werden, welche in dem einen oder andern Staate zur Erwerbung eines Vermögens, es sey durch Testament oder durch Schenkung unter Lebenden, berufen wurden; mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Gesetze und Anordnungen, welche in beiden Staaten bestehen, oder vermöge des obersten Aufsichtsrechtes der Regierungen über derlei Corporationen und Anstalten in Zukunft erlassen werden dürften, jederzeit volle Kraft haben sollen. — Artikel IV. Die in dem Artikel I und II besprochene Aufhebung der oberwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögensschaften, Gelder und sonstige Effecten; allein die in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich einer und Seiner Majestät des Königs beider Sicilien anderer Seits bestehenden Gesetze in Ansehung der Person der Auswanderer, ihrer persönlichen Pflichten und namentlich jener, welche den Militärdienst betreffen, verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Convention in voller Gültigkeit. Rücksichtlich des Militärdienstes und der andern persönlichen Pflichten der Auswanderer soll auch in Zukunft keine der beiden Regierungen durch gegenwärtige Convention in Bezug auf ihre Gesetzgebung beschränkt seyn. — Artikel V. Die gegenwärtige Convention wird von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen angefangen, Kraft und Gültigkeit haben, welche Auswechslung in dem Zeitraume von sechs Wochen, oder wo möglich früher Statt finden soll. — Urkund dessen haben Wir Bevollmächtigte Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Seiner Majestät des Königs beider Sicilien gegenwärtige Convention unterschrieben und Unser Siegel beigedrückt. — Geschehen zu Wien den 19. April 1814.

(L. S.) Metternich. (L. S.) Ramirez.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, et Sa Majesté le Roi du Royaume des deux Siciles, désirant fixer par des stipulations formelles l'abolition réciproque du droit de déduction (gabella haereditaria) et de l'impôt d'emigration entre Leurs États et Sujets respectifs, ont nommé des Plénipotentiaires pour arrêter

et signer les dites stipulations, savoir : — Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, le Prince Clément Wenceslas Lothaire de Metternich-Winnebourg, Duc de Portella, Comte de Königswart, Grand d'Espagne de la première classe, Chevalier de la toison d'or, Grand-Croix de l'ordre de St. Étienne de Hongrie en diamants, et de la décoration pour le mérite civile, Grands-Croix de l'ordre de St. Jean de Jérusalem, Chevalier de l'ordre de St. Janvier et Grand-Croix de l'ordre de St. Ferdinand et du mérite de Sicile, Chambellan, Conseiller intime actuel de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Son Ministre d'État et des Conférences et Chancelier de Cour et d'État et de la Maison Impériale; et — Sa Majesté le Roi du Royaume des deux Siciles le Chevalier de Ramirez, Chevalier Grand-Croix de l'ordre de François I. de Naples et du Christ du Brésil, Décoré du grand Cordon de l'ordre militaire, des St. Maurice et Lazare de Sardaigne, Chevalier de numéro de l'ordre de Charles III d'Espagne, Envoyé, extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Sicilienne à Vienne; — Lesquels sont convenus des articles suivants : — Article I. Il ne sera prélevé lors de l'exportation de biens, argent ou effets quelconques hors des États de Sa Majesté le Roi du Royaume des deux Siciles dans les États de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, ou des ces derniers dans les États Siciliens, soit que cette exportation ait lieu à titre de succession, de legs, de dot, donation ou autre quelconque, aucun droit de déduction (gabella haereditaria) ni impôt pour l'exportation ou émigration. Les biens et les effets ainsi exportés ne seront assujettis à d'autres impositions ou taxes au profit du fisc, qu'à celles qui, à raison du droit de succession, de vente ou mutation de propriété quelconque, devront être acquittées par les Sujets Siciliens eux-mêmes dans le Royaume des deux Siciles, et par les Sujets Autrichiens en Autriche d'après les lois, réglemens et ordonnances existants ou à émaner à l'avenir dans les États respectifs. — Article II. Cette exemption s'entend non seulement du droit de déduction et de l'impôt d'émigrations susmentionnés à verser dans les caisses de l'État, mais aussi de ceux à verser dans les

caisses des villes, bourgs, communes, juridictions patrimoniales ou corporations quelconques, à l'exception néanmoins du Royaume de Hongrie et de la Transylvanie, à l'égard desquels pays, vu la législation particulière qui y est en vigueur, la convention présente ne doit rien changer aux droits que des villes, des seigneuries, corporation ou communes pourraient avoir légalement acquis à des perception à titre de déduction lors de l'exportation de biens, argent ou effets, soumis à leurs juridiction. — Réciproquement il sera prélevé sur les biens que des habitants des localités, où ce droit de déduction est maintenu, seront appelés à recueillir dans les Royaume des deux Siciles une part égale à la valeur du même droit de déduction, laquelle sera dévolue à la caisse de la commune d'où l'exportation a lieu. — Article III. Les règles fixées dans les articles précédents en faveur des particuliers des deux États seront également observées à l'égard des établissements de bienfaisance et des corporations, qui seraient appelées à acquérir des biens dans l'un ou l'autre pays par testament ou par donation entre vifs, avec la réserve toutefois, que les lois et ordonnances qui existent ou qui pourraient émaner dans les deux États par suite du droit de suprême tutelle à exercer par le Gouvernement sur les corporations ou établissements de cette nature auront toujours leur plein effet. — Article IV. L'exemption des droits susdits dont il est parlé aux articles I et II a trait aux biens, argent et effets quelconque qui seraient exportés, mais les lois respectives dans les États de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche d'une part et d'autre part dans ceux de Sa Majesté le Roi du Royaume des deux Siciles touchant la personne de l'individu qui émigre, est devoirs personnels et particulièrement ceux qui concernent le service militaire, sont maintenues en pleine vigueur, non obstant la présente convention. A l'égard du service militaire et des autres devoirs personnels de l'individu qui émigre, aucun des deux Gouvernements ne sera non plus restreint par la présente convention relativement à la législation future sur ces objets. — Article V. La présente Convention aura force et valeur à commencer du jour de l'échange des ratifications qui aura lieu

dans le terme de six semaines ou plutôt si faire se peut. — En foi de quoi Nous Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et de Sa Majesté Sicilienne avons signé la présente convention et y avons apposé le cachet de nos armes. — Fait à Vienne ce 19. Avril 1844.

(L. S.) Metternich. (L. S.) Ramirez.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis conventionis hujus articulis, illos omnes gratos acceptosque Nos habere hisce declaramus, verbo Nostro Caesareo - Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandatos esse. — In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo - Regio adpresso firmari jussimus. — Dabantur in Imperiali Urbe Nostra Vienna Austriae die decima mensis Maji, anno millesimo octingentesimo quadragesimo quarto, Regnorum Nostrorum decimo

F E R D I N A N D U S.

(L. S.) PRINCEPS A METTERNICH.
Ad Mandatum Sacr. Caes. ac
Reg. Apostolicae Majestatis proprium:
*Franciscus Liber Baro de ebzeltern-
Collenbach.*

3. 1942. (2) Nr. 26,520/4874.

C u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyr. Guberniums.
Ueber die Behandlung der am 2. November 1844 in der Serie Nr. 421 verlostten böhmisch-ständischen Aerarial - Obligationen zu Drei und Einhalb, zu Vier, zu Vier Einhalb, und zu Fünf Percent. — In Folge eines Decretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird mit Beziehung auf die hierortige Currende vom 14. November 1829, 3. 25,642, zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — § 1. Von den böhmisch - ständischen Aerarial - Obligationen, welche in die am 2. November 1844 verlostte Serie 421 eingetheilt sind, und zwar: Nr. 97,529 bis einschließig Nr. 114,061, werden die Obligationen zu Vier und Einhalb Percent, dann zu Fünf Percent an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions - Münze zurückbezahlt, dagegen die Obligationen zu Drei und Einhalb Percent, dann zu vier Percent, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue zu Drei und Einhalb, dann zu Vier Percent in Conv. Münze verzinsliche Obligationen umge-

wechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verlostten Capitalien zu Vier und Einhalb, dann zu Fünf Percent beginnt am 1. Jänner 1845 und wird von der böhmisch - ständischen Aerarial - Credits - Cassé zu Prag geleistet, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. —

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. November 1844 zu Zwei und Einviertel Percent und beziehungsweise zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener Währung, für die Monate November und December 1844 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Vier und Einhalb Percent und beziehungsweise zu Fünf Percent in Conventions - Münze berichtigt. —

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlaß, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals - Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlaß, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5. Bei der Capitals - Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Die Umwechslung der in dieser Serie verlostten böhmisch - ständischen Aerarial - Obligationen zu Drei und Einhalb,

dann zu 4 Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der böhmisch - ständischen Aerarial - Credits - Cassé zu Prag. — §. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions - Münze laufen vom 1. November 1844, und die bis dahin ausständigen Zinsen in Wiener Währung von den älteren Schuldbriefen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt. — §. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits - Cassé überwiesen ist, steht es frei, die Capitalsauszahlung und beziehungsweise die Umwechslung der Obligationen bei der böhmisch - ständischen Aerarial - Credits - Cassé zu Prag, oder bei jener Credits - Cassé zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzteren Falle haben sie die verlostten Obligationen bei jener Cassé einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben. — Laib. am 12. Nov. 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes - Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice - Präsident.
Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes - Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice - Präsident.
Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
 Z. 1939. (2) Nr. 10,688.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, gegen Joseph Petschniker, in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 455 fl. 35 kr. geschätzten, hier in der St. Petersvorstadt sub Conscr. Nr. 116 liegenden Hauses sammt Zugehör, dann der im Laibacher Felde liegenden, dem hiesigen städtischen Grundbuche sub Rectf. Nr. 691, 692 u. 718 dienstbaren Aecker, die beiden erstern auf 152 fl., letzterer Acker auf 129 fl. 40 kr. geschätzt, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 13. Jänner, 17. Februar und 31. März 1845, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstragsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsoffertanträge in der dieß-

landrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtskunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführerin, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 19. November 1844.

Z. 1930. (3) Nr. 10810.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Elisabeth Homann, als Vormünderin, und des Mathias Femiß, als Mitvormund der minderj. Tochter Maria Homann, zum Nachlasse nach Georg Homann bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 8. Mai dieses Jahres hier in der Polana: Vorstadt Nr. 13 mit Hinterlassung eines mündlichen Testamentes verstorbenen Viehwahnhändler Gregor Homann, die Tagsatzung auf den 13. Jänner 1845, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 23. November 1844.

Kreisamtliche Verlautbarungen.

Z. 1940. (2) Nr. 18353.

Subarrendirungs- Behandlung für die k. k. Beschälperde in den Stationen Mannsburg, Krainburg, Neumarkt und Weldeß auf die nächstjährige Beschälzeit. — Die Subarrendirungs- Verhandlungen wegen Sicherstellung der Verpflegung für die k. k. Beschälperde auf die nächstjährl. Beschälzeit, d. i. vom 1. März bis Ende Juni 1845 nach dem beifolgenden Erforderniß. Aufsatze, werden durch einen k. k.

Kreiscommissär, und zwar für die Station Mannsburg am 17. December l. J. in der Bezirkskanzlei zu Münkendorf, für die Station Krainburg am 18. December in der Kanzlei des dort. l. f. Bezirks-Commissariats, für die Station Neumarkt am 19. December in der dort. Bezirks- Amtskanzlei, endlich für Weldeß am 20. December in der Amtskanzlei der Herrschaft Weldeß, jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Dislocationen- und Naturalien-Erforderniß- Entwurf
 für die Beschälzeit des Jahres 1845.

Kreis	Bequartierungsstation	Mann	Pferde	Tägliche Erforderniß			
				Brot	Hafers à 1/8 Mehlen	Heu à 10 Z	Streu- stroh à 3 Z
		Anzahl		P o r t i o n e n			
Laibach	Mannsburg	3	4	3	8	4	8
	Krainburg	3	4	3	8	4	8
	Neumarkt	2	3	2	6	3	6
	Weldeß	3	4	3	8	4	8
Summa		11	15	11	30	15	30

Unternehmungslustige werden eingeladen, zu diesen Verhandlungen zu erscheinen. —
 K. K. Kreisamt Laibach am 28. November 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1946. (2)

Nr. 11983.

K u n d m a c h u n g.

Von dem Verwaltungsamte der Cameral-Herrschaft Laß wird hiemit bekannt gemacht, daß am 16. December l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, die Minuendo-Licitation zur Reconstruction der Brettersäge bei der Mühle an der Säge, im veranschlagten Betrage pr. 658 fl. 26 kr. *MM.*, in der hiesigen Amtskanzlei Statt finden werde, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse, der Plan und die Baudevisé täglich während den Amtsstunden allhier eingesehen werden können, und daß insbesondere jeder Unternehmungslustige ein Badium von 10% von den Ausrufspreisen der Arbeiten und Lieferungen entweder bar oder in öffentlichen Staats-Obligationen, nach dem letzten bekannten börsenmäßigen Course berechnet, oder durch eine von der k. k. Laibacher Kammerprocuratur geprüfte und annehmbar befundene Bürgschaftsurkunde zu Händen der Licitations-Commission einzulegen haben werde.

K. K. Verwaltungsamte Laß am 28. Nov. 1844.

3. 1945. (2)

Nr. 11873.

K u n d m a c h u n g.

Von dem Verwaltungsamte der Camera-Herrschaft Laß wird hiemit bekannt gemacht, daß am 17. December 1844, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, die Minuendo-Licitation zur Reconstruction des Borbettes und der Schirmwand bei der Mühle am Brunn, im veranschlagten Betrage pr. 82 fl. 19 kr., und zur Herstellung der Hammerschmiede bei der Mühle an der Säge, im veranschlagten Betrage pr. 269 fl. 49 1/2 kr. *MM.*, in der hiesigen Amtskanzlei Statt finden werde, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse sammt den Baudevisen täglich während den Amtsstunden allhier eingesehen werden können, und daß insbesondere jeder Unternehmungslustige ein Badium von 10% von den Ausrufspreisen der Arbeiten und Lieferungen entweder bar oder in öffentlichen Staats-Obligationen, nach dem letzten bekannten börsenmäßigen Course berechnet, oder durch eine von der k. k. Laibacher Kammerprocuratur geprüfte und annehmbar befundene Bürgschaftsurkunde zu Händen der Licitations-Commission einzulegen haben werde.

K. K. Verwaltungsamte Laß 24. Novemb. 1844.

3. 1927. (3) Nr. 1726/359
 Erledigter Industrialschul. Lehrevrindienst in Idria. — Durch Pensionirung der bisherigen Industrial-Mädchenlehrevrinn in der Bergstadt Idria ist diese Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 275 fl., 18 fl. Holzgeld und 20-fl. Quartiergeld in Erledigung gekommen. — Diejenigen Candidatinnen, die sich darum bewerben wollen, und welche die für eine öffentliche Lehrerin vermög. §. 124 der politischen Schulverfassung erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften besitzen, haben ihre, mit ordentlichen Zeugnissen belegten, an das wohlblühende k. k. Oberbergamt und Berggericht in Klagenfurt stilificten, eigenhändig geschriebenen Fittgesuche längstens bis zum 12. Jänner 1845 bei diesem k. k. bischoflichen Consistorium einzureichen, und anbei nebst der Beibringung eines guten Moralitätszeugnisses, auch darzutun, daß sie der deutschen und der k. k. italienischen Sprache vollkommen kundig seyen. — Fürstbischofliches Consistorium Laibach am 29. November 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1922. (2)

Nr. 4729.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach wird bekannt gemacht: Man habe in der Executionsfache des Herrn Dr. Kautschitsch, Curators nach dem sel. Joseph Kautschitsch, wider Johann Jankitsch aus Wasche, in die executive Veräußerung der dem Executen gehörigen, zu Wasche sub Consc. Nr. 12 liegenden, der Filial- und Walfahrtskirche U. L. F. zu Großlahlenberg sub Reect. Nr. 10 a dienstbaren, auf 713 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten Viertelhuben, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 24. März, ausgefertigt 1. April 1843, Z. 1390, schuldigen 36 fl. 30 kr. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Tagsakungen, als: auf den 9. Jänner, 10. Februar und 10. März l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Wasche mit dem Anhange bestimmt, daß die benannte Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsakung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Laibach am 11. November 1844.

3. 1915 (2)

Nr. 4860.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach wird dem Johann Schusterschitsch und seinen allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe Sebastian Kautschitsch von Ba-

sche, bei diesem Gerichte die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf der zu Wasche gelegenen, dem Gute Ruzing sub Rectif. Nr. 7 et Urb. Nr. 9 dienstbare Halbhuber, zu Gunsten des Johann Schusterschitsch für einen Betrag pr. 500 fl. intabulirten Schuldobligation ddo. 18. September 1794, angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssagung auf den 28. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Dr. Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen, ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laiabach am 17. November 1844.

3. 1924. (2)

Nr. 4859.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laiabachs wird der Ursula Schusterschitsch und ihren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe Sebastian Kautschitsch von Wasche bei diesem Gerichte die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des auf der, dem Gute Ruzing sub Rectif. Nr. 7 dienstbaren Halbhuber zu Gunsten der Ursula Schusterschitsch, gebornen Gostizha, für ein Heirathsgut pr. 600 fl. seit 13. December 1794 intabulirten Ehevertrages ddo. 7. November 1794, angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssagung auf den 28. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man ihnen zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Dr. Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen, ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laiabach am 17. November 1844.

3. 1935. (3)

Nr. 4816.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laiabach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache des Barthlma Schmouz, durch Dr. Dvjazh, gegen Sebastian Kautschitsch von Wasche, wegen aus dem Urtheile ddo. 15. August 1843, Nr. 2685, bestätigt mit hoher Appellationsverordnung vom 22. December 1843, Nr. 14378, schuldigen 400 fl. c. s. c. die executive Feilbietung der dem Executen gehörigen, zu Wasche sub Consc. Nr. 7 liegenden, gerichtlich auf 1537 fl. bewertheten Halbhuber, und der laut Relation ddo. 15. März 1844 pfandweise beschriebenen, gerichtlich auf 52 fl. 53 kr. geschätzten Fahrnisse, als: 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Wagen u. bewilliget und es seyen zu deren Vornahme 3 Feilbietungstagsagungen, als auf den 14. November, 16. December l. J. und 13. Jänner l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage anberaumt worden, daß sowohl die Realität, als auch die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Anmerkung. Nachdem die auf den 14. November l. J. anberaumte zweite Feilbietungstagsagung über Einverständnis beider Theile als adgehalten erklärt worden ist, so wird am 16. December l. J. zur zweiten Feilbietung geschritten werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laiabachs am 14. November 1844.

3. 1921. (3)

Nr. 4611.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laiabachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache des Casper Sidel von St. Veith, wider Michael Sattler jun. von Gollane Nr. 5, die executive Feilbietung des dem Michael Sattler gehörigen Real- und Mobilarvermögens, als:

a. Der, der D. O. R. Commenda Laiabach sub Urb. Nr. 137 et 141 dienstbaren 3 1/2 Hube, sammt den dazu gehörigen 2 Wiesen na Rojech, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 1835 fl. 40 kr.

b. der eben dahin sub Urb. Nr. 11 unterthänigen, auf 197 fl. 20 kr. geschätzten Wiese Sorniza, und

c. der auf 75 fl. 16 kr. bewertheten Fahrnisse, wegen aus dem Urtheile ddo.

20. Mai 1841, schuldigen 220 fl. c. s. c. bewilliget und deren Vornahme auf den 23. December l. J., 25. Jänner und 21. Februar l. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität zu Gollane mit dem Andange anberaumt worden, daß die Realitäten sowohl, als die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung nur um oder über

den Schätzungswert, bei der dritten oder auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchextract und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 17. November 1844.

3. 1898. (2)

Nr. 1490.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Bergameral-Herrschaft Idria wird hiemit bekannt gemacht: Es haben Thomas Piuk von Dolle, Caspar Piuk von Dsoiniz, Ursula Piuk von Karnize und Johann Podobnig von Ledine, dann Maria Kollenz, verehelichte Dblak von Dsoiniz, um die Einberufung und sohinige Todeserklärung der seit mehr als 50 Jahren unbekannt wo abwesenden Michael Piuk, Katharina Siebenburger, recte Ursula Podobnig und Johann Kollenz gebeten.

Nachdem in dieses Gesuch gewilliget und für die beiden Erstern Caspar Piuk von Dsoiniz, für den Letztern aber Franz Dblak, ebenfalls von Dsoiniz als Curatoren aufgestellt worden sind, so werden dieselben hiemit aufgefordert, binnen 1 Jahre, vom Tage der Ausfertigung dieses Edicts, diesem Gerichte oder den für sie aufgestellten Curatoren von ihrem Leben und Aufenthaltsorte um so gewisser Nachricht zu geben, als widrigens nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist auf wiederholtes Einschreiten zur Todeserklärung geschritten werden würde.

K. K. Bezirksgericht Idria am 25. November 1844.

3. 1910. (2)

Nr. 3351.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Carl Stira von Laibach, de praes. 16. November d. J., Nr. 3351, wider Anton Schlee, vulgo Jakobou, von Förttschach, puncto aus dem wirtschaftsämtlichen Vergleiche ddo. 18. December 1841 noch schuldigen 575 fl. 15 kr. c. s. c. in die executive einzelne Feilbietung der diesem gehörigen Realitäten, als:

1. Der Ganzhube unter der Herrschaft Kreuz Urb. Nr. 641, sammt darauf stehenden Gebäuden, im Schätzungswerthe von 135 fl.;
 2. der ebendabin sub Urb. Nr. 652 unterthänigen unbehauften $\frac{1}{2}$ Hube, im Schätzungswerthe von 536 fl. 25 kr.;
 3. des auch dahin sub Urb. Nr. 655 unterstehenden Ackers na Bregi, sammt darauf stehenden Gebäuden, im Schätzungswerthe von 232 fl. 15 kr.
 4. der ebendabin sub Urb. Nr. 651 eindienenden Wiese, genannt Kaisharske oder Brodi, im Schätzungswerthe von 2 fl. 50 kr., und endlich
 5. des eben auch dahin sub Urb. Nr. 652 unterstehenden Waldes u Ograi
- gewilliget und hiezu unter, Einem die drei Termine

auf den 25. December d. J., 23. Jänner und 22. Februar k. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und nöthigen Falls auch von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in loco Förttschach mit dem Anhange bestimmt, daß im Falle diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um die obigen, mit diegerichtlichen Protocolle vom Bescheide 29. October d. J., Nr. 3151, erbobenen, oben angegebenen Schätzungswerthe oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen können und daß von jedem Schätzungswerthe noch vor Beginn der Licitation jeder Licitant das 10% Vadium zu erlegen haben werde.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 18. November 1844.

3. 1907. (2)

Nr. 3338.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Rodde von Laibach, unter Vertretung des Herrn Dr. Kauschitsch de presentato 17. November d. J., Nr. 3338, in die executive Veräußerung der, seinem Schuldner Sebastian Wagaja gehörigen, der Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 38 unterthänigen, zu Förttschach liegenden, gerichtlich auf 1730 fl. 55 kr. M. M. bewerteten Ganzhube sammt Bohn- und Wirtschaftsgebäuden, und seiner mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten, auf 172 fl. bewerteten Fahrnisse, als: 2 Kühe, 1 Fuhrmannswagen und 2 Pferde, wegen aus dem wirtschaftsämtlichen Vergleiche vom 4. September 1841 schuldigen 204 fl. 57 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu unter einem die drei Termine, auf den 19. December d. J., 18. Jänner und 18. Februar k. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und nöthigenfalls auch von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in loco Förttschach mit dem Anhange angeordnet, daß im Falle diese Realität nebst benannten Fahrnissen, weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den obigen Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Anhange zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die Licitationsbedingungen, den Grundbuchextract und das Schätzungsprotocoll alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen können, und daß die oben benannten Fahrnisse nur erst nach beendeter Licitation der Hubealität feilgeboten werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 20. November 1844.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1950. (1)

Nr. 27674.

Concurs = Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung der bei den beiden Cameral- und Kriegs-Zahlämtern in Laibach und Klagenfurt erledigten ersten Cassa-Offiziersstellen mit 600 fl. Gehalt und eventuel für die minderen Cassa-Offiziersstellen mit 500 fl. Besoldung daselbst, endlich für den gleichen letzten Dienstplatz mit 400 fl. Gehalt bei dem Klagenfurter Zahlamte wird hiemit der Concurs mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß mit der Cassa-Officiersstelle mit 500 fl. Gehalt zu Klagenfurt die Besorgung des Kriegs-Cassageschäftes verbunden ist. — Diejenigen, welche sich um eine dieser Dienststellen bewerben wollen, haben ihre ordnungsmäßig documentirten Gesuche bis 14. Jänner 1845 im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei diesem Gubernium zu überreichen, und sich darin über ihren Stand, Alter, Religion, ihre bisherige Dienstleistung, Studien und Sprachkenntnisse, überhaupt über ihre Qualification und insbesondere darüber — ob sie mit einem Beamten der oberwähnten beiden Zahlämter verwandt sind, — dann diejenigen, welche die Cassa-Officiersstelle mit 500 fl. Besoldung bei dem Klagenfurter Zahlamte erhalten wollen, über die Befähigung zum Kriegscassadienste auszuweisen. — Vom k. k. Gubernium. Laibach am 27. November 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1957. (1)

Nr. 11090.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Carl, Joseph, Heinrich und der Wilhelmine Wefel, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 4. November 1814 hier in der Stadt ab intestato verstorbenen jubilirten k. k. Gubernialrathe Hrn. Johann Nep. Wefel, die Tagsatzung auf den 23. December 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 314 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 30. November 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1958. (1)

Nr. 11950, XVI.

E d i c t.

Vom dem Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung der löbl. k. k. Cameral-Bezirksverwaltung am 21. December l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft Adelsberg die Minuendo = Licitation über die Beistellung, nämlich Erzeugung, Zufuhr, Zerfägung, Spaltung und Aufsichtung von beiläufig 377 N. Ö. Klästern harten Brennholzes aus der herrschaftlichen Waldung Javorinig für das Militär-Jahr 1845, d. i. vom 1. November 1844 bis hin 1845, Statt finden werde, wozu die Unternehmungslustigen mit dem eingeladen werden, daß der Ausrufspreis auf 3 fl. 20 kr. pr. Klafter festgesetzt sey und die Holzeinslieferung in der Art zu geschehen haben werde, daß in den Wintermonaten stets ein Vorrath von 30 Klästern und in den Sommermonaten jener von 22 Klästern im Schloßhose vorhanden sey. — Die übrigen Bedingungen stehen täglich während den Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht bereit. — K. K. Verwaltungsamt Adelsberg am 20. November 1844.

3. 1960. (1)

Nr. 7199.

Stiftungs = Verleihung.

Vom Magistrate der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach werden für das Solarjahr 1845 folgende Heiraths = Ausstattungs = Stiftungen verliehen werden, als die des Hans Jacob Weber mit 74 fl. des Johann Jacob Schilling 64 „ „ Johann Bernardini 53 „ „ Georg Tholmainer 51 „ „ Anton Fanzoy 40 „ — Zu den 4 ersten Stiftungen sind nur Bürgerstöchter von Laibach, zu der letzten aber auch Bauern- und Tagelöhnerstöchter berufen. — Die Gesuchstellerinnen, welche eine dieser Ausstattungs = Stiftungen zu erhalten wünschen, haben den sittlichen Lebenswandel, die Dürftigkeit und ihre vorhabende Verhehlung, dann die bürgerliche Abkunft nachzuweisen und ihre Gesuche beim Magistrate einzureichen, wo sie in Vormerkung genommen, und nach dem Willen der Stifter, das ist, möglichst nahe dem Zeitpunkt der Verheirathung, werden theilhaft werden. — Stadtmagistrat Laibach am 2. December 1844.

3. 1961. (1)

Vom Magistrate der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach wird bekannt gemacht, daß die Johann Jakob Kraschovitsch'sche Stiftung für das Jahr 1845 mit 60 fl. C. M. an einen erarmten Bauer aus der Pfarr St. Peter in Laibach zu verleihen sey. — Jene, welche solche zu erhalten wünschen, werden angewiesen, ihre mit der Bestätigung des Herrn Pfarrers zu St. Peter versehenen Gesuche bei dem gefertigten Magistrate bis Ende Jänner k. J. zu überreichen. Laibach am 2. December 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1897. (1)

Nr. 1362.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird hiermit bekannt gemacht: Es haben Ignaz, Jakob und Franziska Dollinar, letztere veredlichte Logar, dann Johann Logar, Vormund der blödsinnigen Maria Dollinar von Idria, um die Einberufung und sohinige Todeserklärung des seit mehr als 30 Jahren unbekannt wo abwesenden Mathias Dollinar gebeten. Nachdem in dieses Gesuch gewilliget, und für ihn Johann Logar, Bergmann zu Idria, als Curator aufgestellt worden ist, so wird derselbe hiernit aufgefordert, binnen einem Jahre, vom Tage dieses Edictes, diesem Bezirksgerichte oder dem für ihn aufgestellten Curator, von seinem Leben und Aufenthaltsorte um so gewisser Nachricht zu geben, als widrigenfalls nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist auf wiederholtes Einschreiten zu seiner Todeserklärung geschritten werden würde.

K. K. Bezirksgericht Idria am 10. November 1844.

3. 1935. (1)

Nr. 914.

E d i c t.

Diesjenigen, welche auf den Verlaß der, mit Errichtung einer sub praes. 29. Mai 1838, Z. 437, hieramit protocollirten letztwilligen Anordnung, am 4. November 1844 zu Burgen Consc. Nr. 1 verstorbenen Maria Egger aus irgend welchem Rechtstitel einen Anspruch zu stellen gedenken, haben diesen bei der auf den 24. December d. J. früh um 9 Uhr angeordneten Tagssagung unter den Folgen des S. 814 b. C. B. hieramit anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Kronau am 20. November 1844.

3. 1908 (1)

Nr. 2731.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Gregor Wolfer von Kraxen, wider Johana Kompallweg von Kompale, in die executive Feilbietung der, dem Leptern gehörigen, in Kompale gelegenen, der Herrschaft Egg ob Podpersch sub Urb. Nr. 38 et Rectif. Nr. 21 dienstbare, gerichtlich auf 1926 fl. 40 kr. geschätzten $\frac{1}{2}$ Hube

samt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 16. September 1842, Nr. 2107, Schuldigen 200 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben im Orte Kompale der 21. November d. J. als erster, der 21. December d. J. als zweiter, und der 20. Jänner 1845 als dritter Termin, jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität, wenn sie bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte werde hintangegeben werden.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen, nach denen unter andern ein Vadium pr. 100 fl. von jedem Licitanten zu erlegen seyn wird, können zu den gewöhnlichen Amtskunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Anmerkung. Bei der ersten Licitation hat Niemand den Schätzungswert angeboten.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 19. September 1844

3. 1909. (1)

Nr. 3229.

E d i c t.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Zelner und dessen gleichfalls unbekannt Erben durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Michael Sörrex von Uich, unter Vertretung des Herrn Dr. Dvojizh, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des auf der zu Uich liegenden, der Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 309 unterthänigen Ganzhubes für einen Betrag von 100 fl., zu Gunsten des Joseph Zelner seit 15. Juni 1791 intabulirten gerichtlichen Vergleiches ddo. 15. Juni 1791 angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssagung auf den 31. Jänner k. J. Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt wurde. Das Gericht dem der Aufenthalt, des Beklagten und seiner Erben oder Rechtsnachfolger unbekannt ist, und da sie möglicherweise aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Gregor Gerscha von Uich zu ihrem Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Streitsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden demnach durch dieses öffentliche Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem obbestimmten Curator ihre Rechtsbehelte an Händen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu wählen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die ordnungsmäßigen rechtlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Verteidigung dienlich finden würden, widrigenfalls sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumnis entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 8. November 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1917. (1)

Nr. 2123.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Prem zu Feistritz wird dem unbekannt wo befindlichen Lucas Sippeg und seinen gleichfalls unbekanntem Erben hiemit kund gemacht: Es habe Thomas Renko, als Rechtsnachfolger des Michael Renko von Postenischbeg, wider dieselben die Klage auf Erbsizung des Eigenthumes der zu Grafenbrun liegenden, der Staatsherrschaft Udeßberg sub Urb. Nr. 440 dienstbaren unbehausten Viertelhube eingebracht, und es sey die Verhandlungstragsagung hierüber auf den 16. Februar k. J. Vormittags 9 Uhr hiemit festgesetzt worden.

Da nun der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und dieselben vielleicht im Auslande sich befinden, so hat man denselben den Herrn Joseph Vallentitsch als Curator ad actum zur Austragung obiger Rechtsfache bestellt.

Dessen werden die Beklagten mit dem Anhang verständiget, daß sie bis zur anberaumten Tagsagung entweder persönlich zu erscheinen, oder dem bestellten Curator die erforderlichen Behelfe mitzutheilen, oder einen andern Sachwalter zu ernennen und diesem Gerichte nambast zu machen haben, widrigenß über die vorliegende Rechtsfache lediglich mit dem obigen Curator verhandelt werden wird.

K. K. Bezirksgericht Feistritz am 8. August 1844.

3. 1934. (1)

B o r r u f u n g

Nr. 1108.

nachstehender Militärpflichtigen, welche vor dem gefertigten k. k. Bezirkscommissariate binnen vier Wochen bei Vermeidung der Behandlung nach den hohen Rekrutirungsvorschriften zu erscheinen haben.

Post-Nr.	Name	Wohnort	Post-Nr.	Pfarre	Geb.-Jahr	Ursache
1	Mathias Uranik	Grieb	44	Oberlaibach	1822	unwissend
2	Joseph Stanounig	Smolnig	8	Schwarzenberg	1824	detto
3	Anton Prevers	Verd	24	Oberlaibach	1824	detto

K. K. Bezirkscommissariat Oberlaibach am 2. November 1844.

L i t e r a r i s c h e A n z e i g e n.

3. 1803. (1)

Bei Ignaz Edlen v. Kleinmayr, G. Lercher und Giontini, Buchhändler in Laibach ist neu zu haben:

Neuestes umfassendes, und gründlich unterrichtendes

Universal-Geschäfts-Handbuch

für den practischen Lebensverkehr,

oder vollständiger Conciptent, Haus- und Landadvocat, Privat-Secretär und Comptoirist.

Ein für Jedermann unentbehrlicher

Rathgeber, Rechtsfreund und Nothhelfer,

so wie ein verlässliches Nachschlage-, Hilfs- und Auskunftsbuch über alle im täglichen Verlehr vorkommenden Rechts- und Geschäfts-Angelegenheiten vor und außer Gericht, in Streit- und sonstigen Rechtsfällen, im staatsbürgerlichen, kaufmännischen, Gewerbs- und Familien-Verhältnisse; auf die gesetzlichen Vorschriften und gesellschaftlichen Uebereinkommen basiert, und durch wörtliche Einschaltung der auf jede Aufschätzung bezüglichen Paragraphen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, so wie der übrigen Geseze und Verordnungen erläutert, nebst Warnungen, Winken und Beispielen, wie man sich in seinen Geschäftsführungen vor Nachtheil, Schaden und Uebervortheilungen zu bewahren, kostspieligen Prozeßen auszuweichen, und den Gesezen Genüge zu leisten habe.

Mit mehr als Tausend Formulatien und Aufsätzen aller Art.

Nach den besten Quellen vieljähriger Erfahrung und den neuesten Zeitverhältnissen bearbeitet

von

Jos. Alois Ditscheiner.

Zwei starke Bände (130 Bogen.) gr8. geheftet 6 fl.

(3. Intell.-Blatt Nr. 147. v. 7. December 1844.)

Bei **IGN. EDL. v. KLEINMAYR**, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach, sind folgende **Kalender** für das Jahr 1845 zu haben:

T u r e n d e ' s Vaterländischer Pilger.

Geschäfts- und Unterhaltungsbuch
für alle Provinzen
des österreichischen Kaiserstaates.

1845.

Mit vielen Abbildungen und 2 Karten. Preis 2 fl. 12 kr. C. M.

A u s t r i a ,

oder:

Oesterreichischer
Universal-Kalender,
für das gemeine Jahr

1845.

Mit einer Karte der österreich. Monarchie.

Herausgegeben von

J. Salomon und J. P. Kaltenbaeck.

Wien. gr. 8. geb. Preis 1 fl. 20 kr.

Geschäfts- und Schreibkalender

für

1845.

Aus der Austria besonders abgedruckt. Wien. geb. Preis 20 kr.

Geschichts- und Erinnerungs-
Kalender. Von R. A. Schimmer. Mit
1 Ansicht von Hemanstadt. gr. 4. Wien.
geb. 1 fl. 36 kr.

Neuester Haus- und Anecdoten-
Kalender. 4. Wien. geb. 40 kr.

Allgemeiner Kalender für alle
Bewohner des österreich. Kaiserstaates.
Herausgegeben von W. E. N. Blu-
menbach. 4. Wien. geb. 36 kr.

**Allgemeiner Schreib-, Haus-
und Wirthschafts-Kalender.**
Herausgegeben von W. E. N. Blumen-
bach. 4. Wien. geb. 24 kr.

Neuer Volkskalender
für 1845.

Oesterreichischer
Volkskalender

für das

Jahr 1845.

Herausgegeben
von

Johann Nep. Boal.

Mit vielen Holzschnitten
Wien 8. geb. Preis 3